

# RS Vwgh 1996/3/28 96/16/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §63;

## Rechtssatz

§ 63 FinStrG verändert nicht die funktionelle Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden erster und zweiter Rechtsstufe, sondern dient lediglich der textlichen Vereinfachung der Verfahrensvorschriften. Was unter dem Begriff "Finanzstrafbehörde" zu verstehen ist, ist bei verständiger Würdigung des Gesetzes nach dem Wortlaut der jeweiligen Vorschrift in ihrem Zusammenhang mit dem Regelungsgefüge zu bestimmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160051.X01

## Im RIS seit

18.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)